



Vorlage

Datum: 25.07.2012
Vorlage FB I/1773/2012/1

TOP	Betreff Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Beschlussentwurf: Der Rat ermächtigt die Gesellschaftervertreter der Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in der in Anlage 1 dargestellten Fassung zu zustimmen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	02.10.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.10.2011 hat die Gesellschafterversammlung der HEG Hückeswagen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in Anlehnung an die geänderten Vorschriften der GO NRW den § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Die hierzu erforderliche Ermächtigung des Rates erfolgte ebenfalls am 11.10.2012. Diese Entscheidung des Rates wurde der Kommunalaufsicht unter Verweis auf § 115 GO NRW mit Bericht vom 19.10.2011 angezeigt.

Nach langwierigem Schriftverkehr und telefonischen Erörterungen teilt die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises mit Verfügung vom 27.06.2012 mit, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme energiewirtschaftlicher Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 lit. f des Gesellschaftsvertrages) seitens der Stadt Hückeswagen nicht erfüllt werden.

Gem. § 107a Abs. 1 GO dient die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem wirtschaftlichem Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Das finanzielle Risiko des Unternehmens und der finanzielle Bewegungsspielraum der Kommune müssen daher in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Beurteilung dieses Verhältnisses hat die Gemeinde durch eine Finanzanalyse sowie durch eine Finanz- und Bedarfsprognose vorzunehmen.

Die Kommunalaufsicht fordert die Stadt auf, falls nicht beabsichtigt ist, einen weiteren Ratsbeschluss auf der Grundlage einer **konkreten finanz- und bedarfsanalytischen Betrachtung** der beabsichtigten **energiewirtschaftlichen Betätigung** herbeizuführen, die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages – Herausnahme der energiewirtschaftlichen Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 lit. f) – zu veranlassen.

Da aktuell keine konkreten Konzepte zur energiewirtschaftlichen Tätigkeiten seitens der HEG bestehen, ist der Forderung der Kommunalaufsicht Folge zu leisten.

§ 2 Abs. 1 lit. f – Planung, Bau und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen – des Gesellschaftsvertrages wird somit ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Aufzählungen rücken in ihrer Rangfolge auf.

Gemäß § 108 Abs. 6 Buchstabe b GO NRW dürfen Gesellschaftervertreter einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszweckes ... nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG ...